

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ADO zu § 17 TO.A, Nr.4
ADO zu § 16 TO.A, Nr. 1 - 9

Leitsätze:

1. In den Rechtsvorschriften der Nr. 4 ADO zu § 17 TO.A in Verbindung mit Nr. 1 - 9 ADO zu § 16 TO.A ist eine alle Betriebe und Verwaltungen im Bereich der TO.A zur Einhaltung verpflichtende, allgemeine Ordnung für die Gewährung von Übergangsgeld bei Verheiratung festgelegt, die zur Entfaltung einer Rechtswirkung nicht erst ihre praktische Durchführung in dem einzelnen Betrieb oder der einzelnen Verwaltung voraussetzt.
2. Der einzelne öffentliche Dienstherr darf von dieser Regel abweichen, wenn er seinen Willen hierzu ausdrücklich und mit Geltung für alle Angestellten des Betriebs oder der Verwaltung zum Ausdruck gebracht hat. Die Abweichung ist zulässig, solange und soweit sie durch besondere, auf Seiten des Dienstherrn neu eingetretene, sachlich anerkennenswerte Gründe getragen wird. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so ist ein Rechtsanspruch auf Übergangsgeld gemäss Nr. 1 Abs. 7 ADO zu § 16 TO.A ausgeschlossen.
3. Eine stillschweigende, wenn auch jahrelang geübte Nichtzahlung des Übergangsgeldes reicht zur Rechtfertigung dieser Abweichung von der Regelung der ADO nicht aus.

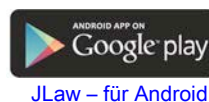
Aktenzeichen: 4 AZR 257/56

Urteil des BAG vom 27. November 1957

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ZR 257/56
Sa 68/56 (Hamm)

Verkündet
27. November 1957

v. Mißler,

bestellter
Urkundsbeamter
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. November 1957 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Karpf und Riedel für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Hamm/Westf. vom 5. April 1956 - 3 Sa 68/56 - und des Arbeitsgerichts Bielefeld vom 13. Januar 1956 - 1 Ca 921/55 - aufgehoben.

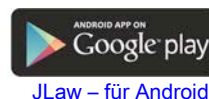
Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 300,- DM zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die als Maschinenbuchhalterin bei der Beklagten tätige Klägerin schied im beiderseitigen Einvernehmen am 30. September 1955 wegen Verheiratung aus den Diensten der Beklagten aus. Mit der Klage verlangt sie die Zahlung von Übergangsgeld und macht zunächst einen Teilbetrag von 300,- DM geltend. Die Beklagte sei, so meint die Klägerin, zur Zahlung verpflichtet, da in den Jahren 1942 und 1951 je einer ausgeschiedenen weiblichen Angestellten Übergangsgeld zuerkannt worden sei. Die Beklagte beruft sich darauf, daß ein Rechtsanspruch auf Zahlung von Übergangsgeld nicht bestehe. Sie gewähre in der Regel auch kein Übergangsgeld. Bei den von der Klägerin genannten beiden Fällen hätten besondere Umstände vorgelegen, die ausnahmsweise die Zahlung eines Übergangsgeldes gerechtfertigt hätten. Die weiteren neun seit 1942 ausgeschiedenen weiblichen Angestellten hätten gleichfalls kein Übergangsgeld bekommen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das angefochtene Urteil erörtert nicht ausdrücklich, ob für den geltend gemachten Anspruch auf Übergangsgeld wegen Verheiratung nach ADO Nr. 4 zu § 17 TO.A der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen gegeben ist. Diese Frage erhebt sich, weil nach der Nr. 4 Abs. 2 ADO zu § 17 TO.A, die nach Aufhebung dieser Vorschrift selbst und der Nr. 1 - 3 ADO hierzu durch § 3 des Tarifvertrags vom 4. September 1953 - abgeschlossen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits, der Gewerkschaft ÖTV und der DAG andererseits - fortbesteht, die Nr. 1 - 9 ADO zu § 16 TO.A mit hier nicht interessierenden Abweichungen ent-



sprechende Anwendung finden und Nr. 8 ADO zu § 16 TO.A gegen den Bescheid über die Gewährung oder Versagung des Übergangsgeldes ausschliesslich die Dienstaufsichtsbeschwerde zulässt.

Wenn das Landesarbeitsgericht den Klaganspruch sachlich prüft und damit stillschweigend von der Gegenstandslosigkeit dieser Bestimmung ausgeht, so befindet es sich in Übereinstimmung mit der zur Veröffentlichung vorgesehenen Entscheidung des Senats vom 11. Mai 1957 (4 AZR 190/55) zur Gewährung eines Übergangsgeldes nach § 16 TO.A wegen Erreichung der Altersgrenze. Die darin enthaltenen Ausführungen zu Nr. 8 ADO zu § 16 TO.A gelten auch hier. Selbst wenn mit dieser Vorschrift der Ausschluss des Rechtsweges beabsichtigt gewesen wäre, so fehlte es schon nach dem Rechtszustand bei Erlass der ADO an der gesetzlichen Grundlage zur Abänderung der §§ 13 GVG und 2 ArbGG 1926. Abgesehen davon ist der Ausschluss des Rechtsweges mit dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 2, 3; Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG) und mit dem Sinngehalt des Art. 19 Abs. 4 GG (vgl. BAG 1,85 907) nicht vereinbar. Im einzelnen kann in diesem Zusammenhang auf die Gründe der genannten Entscheidung verwiesen werden.

Dem Landesarbeitsgericht ist jedoch darin nicht beizupflichten, daß Nr. 4 ADO zu § 17 TO.A in Verbindung mit den Bestimmungen der ADO zu § 16 TO.A die Zahlung des Übergangsgeldes in das Ermessen der Behörde stelle. Zwar heisst es in Nr. 1 Abs. 7 Satz 1 ADO zu § 16 TO.A, ein Rechtsanspruch auf Zahlung des Übergangsgeldes bestehe nicht. Wie aber der Senat schon in seiner Entscheidung vom 11. Mai 1957 zum Ausdruck gebracht hat, besagt diese Bestimmung nicht, daß die Gewährung des Übergangsgeldes im freien Belieben des Dienstherrn steht. Die ADO enthält in Nr. 1 bis 9 zu § 16 TO.A eine bis in alle Einzelheiten gehende Regelung für die Gewährung von Übergangsgeld. Diese Bestimmungen sind Rechtsvorschriften, die mit dem Ziel einer Fürsorge den öffentlichen Dienstherrn generell verpflichten, ausscheidenden Angestellten gegenüber entsprechend zu verfahren (vgl. BGHZ 10, 295 ff. zur Frage



der Zahlung von Beihilfen und Trennungsentschädigungen). Die ADO setzt durch sie von vornherein eine allgemeine Ordnung, die für alle Betriebe und Verwaltungen im Geltungsbereich der TO.A besteht, ohne dass für den einzelnen Betrieb oder die einzelne Verwaltung diese Regelung schon praktisch durchgeführt sein müsste, um Rechtswirkungen zu entfalten. Bei einer solchen Betrachtung der Dinge bedeutet nach Ansicht des Senats der Ausschluss des Rechtsanspruchs durch Nr. 1 Abs. 7 ADO zu § 16 TO.A nur, daß der Dienstherr nicht schlechthin an diese allgemeine Regel gebunden ist, sondern aus besonderen, sachlich anerkennenswerten Gründen aber auch wiederum nur generell davon abweichen darf (vgl. auch die Entscheidung des Ersten Senats in AP Nr. 10 zu Art. 3 GG über die Gewährung einer Ministerialzulage).

Ein Abweichen von der in der ADO gesetzten Regel, daß nämlich ein Übergangsgeld unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen zu zahlen ist, ist allein dann möglich, wenn der einzelne öffentliche Dienstherr seinen Willen hierzu ausdrücklich und mit Geltung für alle Angestellten des Betriebs oder der Verwaltung zum Ausdruck gebracht hat. In diesem Falle besteht eine Verpflichtung zur Zahlung des Übergangsgeldes gemäss §§ 16, 17 TO.A in Verbindung mit Nr. 1 - 9 ADO zu § 16 TO.A nicht, solange und soweit diese Abweichung durch sachliche Gründe getragen ist, die Anerkennung verdienen (z.B. die schlechte finanzielle Lage des öffentlichen Dienstherrn). Die stillschweigende, wenn auch jahrelang geübte Nichtzahlung reicht nicht aus, um ein Abweichen von der Regelung des Übergangsgeldes durch die ADO zu begründen. Der Arbeitnehmer muss sich vielmehr mangels eines ausdrücklich erklärten entgegenstehenden Willens des Arbeitgebers darauf verlassen können, daß er entsprechend den allgemein geltenden Rechtsvorschriften der ADO behandelt wird und demzufolge auch das Übergangsgeld erhält, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Sofern eine den vorstehenden Anforderungen genügende Erklärung des Willens zur Abweichung nicht vorliegt,



besteht also für den Angestellten bei dem die Voraussetzungen im übrigen gegeben sind, ein Rechtsanspruch darauf, daß gemäss der Regelung der ADO verfahren wird, und damit ein Rechtsanspruch auf das Übergangsgeld selbst.

In dem vorliegenden Fall hat die Beklagte nicht einmal behauptet, daß sie durch ausdrückliche Erklärung gegenüber ihren Angestellten die Nichtanwendung der Regelung der ADO zum Übergangsgeld angeordnet habe. Dass sie in der grossen Mehrzahl der einschlägigen Fälle seit dem Jahre 1942 tatsächlich kein Übergangsgeld bewilligt hat, genügt nach den vorstehenden Ausführungen nicht zum Ausschluss der Regelung der ADO Nr. 1 bis 9 zu §§ 16, 17 TO.A.

Da es einer weiteren Sachaufklärung in dieser Hinsicht nicht bedarf, hat der Senat gemäss § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO in der Sache selbst zu entscheiden, ohne dass es noch auf den Gesichtspunkt einer etwaigen Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ankäme.

Da die Beklagte auch gegen die Höhe des eingeklagten Teilbetrages von 300,- DM keine Einwendungen erhoben hat, ist der Klage unter Aufhebung der Entscheidungen der Vorinstanzen mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO stattzugeben.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Martel

Hugo Karpf

Riedel

